

Sitzung des Gemeinderates Happurg am 29.11.2023

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich.
Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlussfähigkeit war gegeben.

2. 2. Änderung des Flächennutzungs- u. Landschaftsplanes der Gemeinde Happurg und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 "Am Kraftwerk - Feuerwehr" (Behandlungen der eingeg. Stellungnahmen nach §3 Abs.1 u. §4 Abs. 1 BauGB); Billigung (Parallelverfahren)

19.06 Uhr – GRM Jürgen Kohl erscheint zur Sitzung

Stimmberechtigt – 13 Personen

Herrn Bauernschmitt vom Team 4 wird das Wort erteilt. Er erläutert den folgenden Sachverhalt.

Sachverhalt:

Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und

Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurde keine Stellungnahme abgegeben:

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth-Weißenburg, Hersbruck
- Staatliches Gesundheitsamt, Lauf a.d. Pegnitz
- Deutsche Post AG, Nürnberg
- Bund Naturschutz in Bayern e.V., Hersbruck
- Markt Lauterhofen
- Stadt Hersbruck
- Gemeinde Alfeld
- Gemeinde Engelthal
- Gemeinde Offenhausen
- Gemeinde Pommelsbrunn
- Evang.-Lutherische Kirchengemeinde, Happurg
- Katholisches Pfarramt, Pommelsbrunn

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Einwendungen: *

- Planungsverband Region Nürnberg
- Landratsamt Nürnberger Land, Lauf a.d. Pegnitz, Gesundheitsamt
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Hersbruck
- Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken, Ansbach – *keine weitere Beteiligung erforderlich**
- Staatliches Bauamt Nürnberg
- IHK Nürnberg für Mittelfranken

- Handwerkskammer für Mittelfranken, Nürnberg
- Gemeinde Pommelsbrunn
- Kreisheimatpfleger Robert Giersch, Offenhausen

** sofern sich im weiteren Verfahren keine Änderungen ergeben*

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen zur Planung vorgebracht:

- Regierung von Mittelfranken, Ansbach
- Landratsamt Nürnberger Land, Lauf a.d. Pegnitz
- Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern, Bayreuth
- Wasserwirtschaftsamt Nürnberg
- N-ERGIE Netz GmbH, Nürnberg
- Uniper Kraftwerke GmbH, Landshut
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Nürnberg
- Landesbund für Vogelschutz, Nürnberg

Nach Prüfung der Anregungen werden folgende Beschlüsse gefasst.

Regierung von Mittelfranken – 27.09.2023

FNP

Die Regierung von Mittelfranken nimmt als höhere Landesplanungsbehörde anhand der von ihr in dieser Eigenschaft ausschließlich zu vertretenden **überörtlich raumbedeutsamen** Belange der Raumordnung und Landesplanung zu o.g. Flächennutzungsplanänderung wie folgt Stellung:

Im Rahmen der 2. Änderung soll im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan eine Flächenumwidmung von öffentlicher Grünfläche zu einer Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Feuerwehr" erfolgen. Der Geltungsbereich umfasst ca. 0,4 ha.

Belange der Raumordnung und Landesplanung stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden daher nicht erhoben.

BP

Die Regierung von Mittelfranken nimmt als höhere Landesplanungsbehörde anhand der von ihr in dieser Eigenschaft ausschließlich zu vertretenden **überörtlich raumbedeutsamen** Belange der Raumordnung und Landesplanung zu o.g. Bebauungsplanentwurf wie folgt Stellung:

Mit der vorliegenden Planung sollen die Voraussetzungen für den Neubau eines Feuerwehrgebäudes geschaffen werden. Der Geltungsbereich umfasst ca. 0,4 ha und soll als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Feuerwehr" ausgewiesen werden.

Belange der Raumordnung und Landesplanung stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht werden daher nicht erhoben.

Beschluss

Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.

| Anwe- send: | Für den Beschluss | Gegen |
|----------------|----------------------|-------|
| 13 | 13 | 0 |

Landratsamt Nürnberger Land – 29.09.2023

FNP

Bauplanungsrecht

Die Änderung wird begrüßt.

Bodenschutz

Für den Bereich liegen keine Informationen über schädliche Bodenveränderungen im Sinne § 2 Abs. 3, Altlasten nach § 2 Abs. 5 BBodSchG oder Geogefahren vor.

Die Ausführungen im Umweltbericht zu Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind schlüssig, nachvollziehbar und dem Anschein nach ausreichend.

Sollten im Zuge der Baumaßnahmen organoleptische Auffälligkeiten des Untergrundes festgestellt werden; die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung bedingen, ist der SB 21.2A des LRA NL zur weiteren Abstimmung zu informieren.

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie einschlägigen Vorschriften zum Umgang mit Boden wie z.B. das Abschieben von Oberboden, die separate Lagerung und wenn möglich Wiederverwendung vor Ort sind einzuhalten.

Hinsichtlich der Lagerung und dem Einsatz von Feuerlöschschäumen im Hinblick auf deren umweltschädigenden Eigenschaften und daher der Einstufung als wassergefährdende Stoffe in Verbindung mit der Lage direkt neben dem Happurger Stausee wird hingewiesen. Detailliertere Hinweise zum Umgang finden sich z.B. in der Broschüre des StMuV "Umweltschonender Einsatz von Feuerlöschschäumen". Die fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft sollte unbedingt beteiligt werden.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht ergeben sich keine weiteren Hinweise oder Einwände.

Wasserrecht

Der Geltungsbereich befindet sich außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten, jedoch innerhalb des 60 m Bereiches eines namenlosen Gewässers, einem Gewässer III. Ordnung.

Eine Genehmigungspflicht für Anlagen an Gewässern im Sinne des Art. 20 BayWG, besteht durch die Bezirksverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 18.07.2017 nicht.

Hinweise:

1. Durch die Nähe der Gewässer zum Plangebiet wird die Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg als sinnvoll und notwendig erachtet.
2. Die geothermische Nutzung von Erdwärme ist mit dem Landratsamt Nürnberger Land, Sachbereich Wasserrecht und Bodenschutz abzusprechen. Erforderliche Genehmigungen sind vor Baubeginn zu beantragen.
3. Sollte während der Bauzeit eine Grundwasserabsenkung notwendig werden, ist hierzu vor Baubeginn eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.
4. Grundstücksentwässerungsanlagen haben den a. a. R. d. T. zu entsprechen.

5. Die im Plangebiet noch zu erstellende Gebäude sind ordnungsgemäß an die kommunalen Ver- und Entsorgungseinrichtungen anzuschließen. Die kommunale Entwässerungssatzung ist hierbei zu beachten.
6. Die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und die dazu ergangenen Regeln der Technik (TRENGW bzw. TREN OG) sind zu beachten. Mit dem Programm "BEN" (Beurteilung der Erlaubnisfreiheit von Niederschlagswassereinleitungen), <http://www.ifu.bayern.de/wasser/ben/index.htm> können Nutzer in wenigen Schritten prüfen, ob, eine Einleitung erlaubnisfrei erfolgen kann und welche wesentlichen Randbedingungen einzuhalten sind.
7. Sollte die NWFreiV keine Anwendung finden, ist eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.
8. Niederschlagswasser von Flächen, auf denen regelmäßig wassergefährdende Stoffe gelagert, abgelagert, abgefüllt oder umgeschlagen werden (ausgenommen sind hierbei Flächen für den ausschließlichen Umgang mit Kleingebinden bis 20 Liter Rauminhalt), muss grundsätzlich einer Kläranlage zugeführt werden.
9. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung- AwSV), die Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), die a. a. R. d. T. (allgemein anerkannten Regeln der Technik) sowie die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu beachten.
10. Die Behandlung von Schmutzwasser aus Fahrzeugwaschanlagen, der Reinigung von ölverschmutzten Teilen oder aus anderer Herkunft z.B. Tankstellenabfüllpunkten muss über zugelassene Abwasserbehandlungsanlagen (z.B. Koaleszenzabscheider) erfolgen. Das gereinigte Schmutzwasser ist der Kläranlage zuzuführen. Eine Versickerung von mineralöhlhaltigen Abwässern ist nicht zulässig.

Beschluss

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im Rahmen der Projektrealisierung zu beachten. Das Wasserwirtschaftsamt wurde beteiligt.

| Anwe- send: | Für den Beschluss | Gegen |
|-------------|-------------------|-------|
| 13 | 13 | 0 |

Immissionsschutz

Hinsichtlich **Änderung des FNP** immissionsschutzrechtlich **keine Einwände**.

Die Gemeinde Happurg hat sich von den ehemals vorgeschlagenen Standorten für das neue Feuerwehrhaus für den immissionsschutzrechtlich günstigsten Standort entschieden. Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit dieses Standorts ist grundsätzlich hier zu erwarten (unter geringen Auflagen!).

Beschluss

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Schallgutachten wird in den Bebauungsplan eingearbeitet.

| Anwe- send: | Für den Beschluss | Gegen |
|-------------|-------------------|-------|
| 13 | 13 | 0 |

Naturschutz

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die geplante Änderung des Flächennutzungsplans äußerst kritisch zu betrachten.

Es soll eine Fläche, für die Gehölzbestand festgelegt ist und die direkt an ein geschütztes Biotop angrenzt, in eine Fläche für Gemeingebrauch, hier die Feuerwehr der Gemeinde, geändert werden.

Im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 27 "Am Kraftwerk - Feuerwehr" wird in der Begründung angegeben, dass sich der Standort durch einen naturnahen Laubwald in alter Ausprägung ausgezeichnet hat. In Kapitel 1.3 des Umweltberichts wird auch angegeben, dass eine Prüfung eines alternativen Standortes durchgeführt wurde. Diese Prüfung kam aber zu dem Ergebnis, dass der alternative Standort deutlich weniger geeignet sei. Es ist aber nicht bekannt, welche Kriterien bei dieser Prüfung beachtet wurden und welche Gewichtung ihnen zugerechnet wurde.

In Zeiten von Diskussionen zu Klimawandel, Erhalt von Gehölzen und vermehrten Baumpflanzungen ist es aus hiesiger Sicht fahrlässig einen alten Baumbestand zu beseitigen, wenn Offenland zur Verfügung gestanden hätte. Damit wäre aus hiesiger Sicht der alternative Standort zu bevorzugen.

Beschluss

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Happurg hält an dem gegenständlichen Standort fest. Der alternative Standort ist aus mehreren Gründen (Flächenumgriff, Immissionsschutz) ungeeignet. Die Alternativenprüfung wird der Naturschutzbehörde zur Verfügung gestellt.

| Anwesend: | Für den Beschluss | Gegen |
|-----------|-------------------|-------|
| 13 | 13 | 0 |

Tiefbau

Belange des SG 54 Tiefbau sind von den Planungen der Gemeinde Happurg nicht betroffen. Insofern von unserer Seite Fehlanzeige. Keine Einwände/Anmerkungen dazu.

Beschluss

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

| Anwesend: | Für den Beschluss | Gegen |
|-----------|-------------------|-------|
| 13 | 13 | 0 |

BP

Bauplanungsrecht

Die Festsetzungen werden als ausreichend erachtet.
Keine weiteren Anmerkungen.

Bodenschutz

Für den Bereich liegen keine Informationen über schädliche Bodenveränderungen im Sinne § 2 Abs. 3, Altlasten nach § 2 Abs. 5 BBodSchG oder Geogefahren vor.

Die Ausführungen im Umweltbericht zu Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind schlüssig, nachvollziehbar und dem Anschein nach ausreichend.

Sollten im Zuge der Baumaßnahmen organoleptische Auffälligkeiten des Untergrundes festgestellt werden, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung bedingen, ist der SB 21.2A des LRA NL zur weiteren Abstimmung zu informieren.

Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie einschlägigen Vorschriften zum Umgang mit Boden wie z.B. das Abschieben von Oberboden, die separate Lagerung und wenn möglich Wiederverwendung vor Ort sind einzuhalten.

Hinsichtlich der Lagerung und dem Einsatz von Feuerlöschschäumen im Hinblick auf deren umweltschädigenden Eigenschaften und daher der Einstufung als wassergefährdende Stoffe in Verbindung mit der Lage direkt neben dem Happurger Stausee wird hingewiesen. Detailliertere Hinweise zum Umgang finden sich z.B. in der Broschüre des StMuV "Umweltschonender Einsatz von Feuerlöschschäumen". Die fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft sollte unbedingt beteiligt werden.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht ergeben sich keine weiteren Hinweise oder Einwände.

Wasserrecht

Der Geltungsbereich befindet sich außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten, jedoch innerhalb des 60 m Bereiches eines namenlosen Gewässers, einem Gewässer III. Ordnung.

Eine Genehmigungspflicht für Anlagen an Gewässern im Sinne des Art. 20 BayWG, besteht durch die Bezirksverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 18.07.2017 nicht.

Hinweise:

1. Durch die Nähe der Gewässer zum Plangebiet wird die Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg als sinnvoll und notwendig erachtet.
2. Die geothermische Nutzung von Erdwärme ist mit dem Landratsamt Nürnberger Land, Sachbereich Wasserrecht und Bodenschutz abzusprechen. Erforderliche Genehmigungen sind vor Baubeginn zu beantragen.
3. Sollte während der Bauzeit eine Grundwasserabsenkung notwendig werden, ist hierzu vor Baubeginn eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.
4. Grundstücksentwässerungsanlagen haben den a. a. R. d. T. zu entsprechen.
5. Die im Plangebiet noch zu erstellende Gebäude sind ordnungsgemäß an die kommunalen Ver- und Entsorgungseinrichtungen anzuschließen. Die kommunale Entwässerungssatzung ist hierbei zu beachten.
6. Die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und die dazu ergangenen Regeln der Technik (TRENKW bzw. TREN OG) sind zu beachten. Mit dem Programm "BEN" (Beurteilung der Erlaubnisfreiheit von Niederschlagswassereinleitungen), <http://www.lfu.bayern.de/wasser/ben/index.htm> können Nutzer in wenigen Schritten prüfen, ob eine Einleitung erlaubnisfrei erfolgen kann und welche wesentlichen Randbedingungen einzuhalten sind.
7. Sollte die NWFreiV keine Anwendung finden, ist eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.
8. Niederschlagswasser von Flächen, auf denen regelmäßig wassergefährdende Stoffe gelagert, abgelagert, abgefüllt oder umgeschlagen werden (ausgenommen sind hierbei Flächen für den ausschließlichen Umgang mit Kleingebinden bis 20 Liter Rauminhalt), muss grundsätzlich einer Kläranlage zugeführt werden.
9. Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - AwSV), die Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), die a. a. R. d. T. (allgemein anerkannten Regeln der Technik) sowie die Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zu beachten.
10. Die Behandlung von Schmutzwasser aus Fahrzeugwaschanlagen, der Reinigung von ölverschmutzten Teilen oder aus anderer Herkunft z.B. Tankstellenabfüllpunkten muss über zugelassene Abwasserbehandlungsanlagen (z.B. Koaleszenzabscheider) erfolgen. Das gereinigte

Schmutzwasser ist der Kläranlage zuzuführen. Eine Versickerung von mineralöhlhaltigen Abwässern ist nicht zulässig.

Beschluss

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

| Anwe- send: | Für den Beschluss | Gegen |
|----------------|----------------------|-------|
| 13 | 13 | 0 |

Immissionsschutz

Das im Rahmen des B-Plans vorgesehene Lärmgutachten liegt noch nicht vor. Eine abschließende Stellungnahme zum B-Plan ist daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Das geplante Lärmgutachten und die Übernahme der ermittelten Emissionskontingente in das Planblatt und die Begründung ist noch abzuwarten.

Grundsätzlich wird immissionsschutzrechtlich von einer Zulässigkeit und fachlichen Umsetzbarkeit des B-Plans für den neuen Feuerwehrstandort hier ausgegangen.

Eine abschließende Stellungnahme ergeht nach Vorlage des Lärmgutachtens und Umsetzung der darin enthaltenen Anforderungen im Planblatt bzw. der Begründung zum B-Plan.

Beschluss

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Schallgutachten wird in den Bebauungsplan eingearbeitet.

| Anwe- send: | Für den Beschluss | Gegen |
|----------------|----------------------|-------|
| 13 | 13 | 0 |

Naturschutz

In den Unterlagen zum Vorentwurf sind zum Thema der baurechtlichen Eingriffsregelung bisher nur Angaben zum Ausgleichsbedarf enthalten. Die nötigen Ausgleichsmaßnahmen sollen bis zum Entwurf noch nachgereicht werden. Daher kann zu diesem Thema bisher nur festgestellt werden, dass die Berechnung des Ausgleichsbedarfs so passend ist.

Für den Themenbereich Artenschutz lässt sich feststellen, dass die Fläche im Vorfeld schon freigestellt wurde. Es ist nicht klar, ob vor der Fällung des Bestandswaldes eine Untersuchung auf artenschutzrechtliche Belange durchgeführt wurde. Da in der Begründung angegeben ist, dass es sich beim Bestand um einen natürlichen Laubmischwald alter Ausprägung gehandelt hat, ist aber davon auszugehen, dass sich im Bestand einzelne Biotopbäume befunden haben. Damit wären für die Fällung diese Bäume gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG artenschutzrechtliche Maßnahmen nötig geworden.

Da eine Untersuchung im Nachhinein nicht mehr durchgeführt werden kann, ist eine worst-case Betrachtung vorzulegen, um den artenschutzrechtlichen Ansprüchen Rechnung zu tragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im vorletzten Absatz von Punkt 10.1 der Begründung angegeben ist, dass insektenfreundliche Beleuchtung festgesetzt wird. Diese Festsetzung ist aber an keiner anderen Stelle in der Begründung oder dem Planblatt erneut zu finden. Es ist dementsprechend und gemäß Art. 11 a Satz 1 BayNatSchG eine Festsetzung im Planblatt mit aufzunehmen,

dass für den Außenbereich nur insektenfreundliche Beleuchtung mit warmweißen Leuchtmitteln mit einer Farbtemperatur von max. 3500°K zulässig sind.

Aufgrund der fehlenden Aussagen zu Ausgleichsmaßnahmen und den Mängeln beim Artenschutz kann aus naturschutzfachlicher Sicht aktuell keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.

Beschluss

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Maßgeblich für die Bewertung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist aus Sicht der Gemeinde der tatsächliche Zustand der Fläche, nicht ein früherer Zustand. Es befanden sich ca. 8 ältere Laubbäume auf der Fläche, 2 stehen noch. 1 Baum hat eine Spechthöhle und es müssen vermutlich randlich noch einige jüngere Bäume gefällt werden. Der Gehölzeinschlag wurde aus Gründen der Verkehrssicherung und als normale forstwirtschaftliche Bewirtschaftungsmaßnahme durchgeführt. Unbeschadet dieser Feststellung wird die Gemeinde Happurg eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nachträglich erstellen lassen.

Eine Festsetzung zur insektenfreundlichen Beleuchtung wird ergänzt.

| Anwe- send: | Für den Beschluss | Gegen |
|----------------|----------------------|-------|
| 13 | 13 | 0 |

Tiefbau

Belange des SG 54 Tiefbau sind von den Planungen der Gemeinde Happurg nicht betroffen. Inso- weit von unserer Seite Fehlanzeige. Keine Einwände/Anmerkungen dazu.

Unsere Stellungnahme soll Ihnen als Information und Sammlung des Abwägungsmaterials dienen. Wir weisen diesbezüglich auf Folgendes hin: Das Landratsamt ist für mehrere wahrzunehmende öffentliche Belange zuständig (Behörde mit Bündelungs- und Koordinierungsfunktion). Das heißt, diese Stellungnahme beinhaltet die aus Sicht des Landratsamtes einzelnen abwägungsrelevanten Belange. Eine Vorabwägung innerhalb des Landratsamtes ist im Hinblick auf die gesetzliche Kom- petenzzuweisung nicht erfolgt. Die Abwägung der öffentlichen Belange ist -als Kernstück der ge- meindlichen Planungshoheit- zugleich eine zentrale Verpflichtung der Gemeinde, die ihr niemand abnehmen kann bzw. darf.

Beschluss

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

| Anwe- send: | Für den Beschluss | Gegen |
|----------------|----------------------|-------|
| 13 | 13 | 0 |

Regierung von Oberfranken, Bergamt – 28.09.2023

FNP + BP

Bezüglich des o.g. Vorhaben werden von der Regierung von Oberfranken -Bergamt Nordbayern- keine Einwände erhoben. Sollten bei der Baumaßnahme altbergbauliche Relikte angetroffen wer- den, sind diese zu berücksichtigen und das Bergamt Nordbayern zu verständigen.

Beschluss

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

| Anwe- send: | Für den Beschluss | Gegen |
|----------------|----------------------|-------|
| 13 | 13 | 0 |

Wasserwirtschaftsamt Nürnberg – 09.10.2023

FNP

Keine Äußerung.

BP

Lage im Bereich des Dammbauwerkes

Die Talsperre des Unterbeckens des Pumpspeicherwerkes Happurg speichert nicht nur das sog. Arbeitsvolumen aus dem früheren Pumpspeicherbetrieb, sondern verfügt auch über die Möglichkeit darüber hinaus im Hochwasserrückhalteraum zufließendes Hochwasser von Kainsbach und Rohrbach zu speichern. Dadurch besteht ein gewisser Hochwasserschutz für Happurg. Nichtsdestotrotz wurden Überschwemmungsgebiete für ein HQ_{100} (Hochwasserabfluss welcher statistisch gesehen einmal in 100 Jahren auftritt) sowie ein HQ_{extrem} ermittelt. Demnach bringt die Verlegung des Feuerwehrgebäudes aus der Wiesenstraße an den nun neu vorgesehenen Ort in der Nähe des Kraftwerkes eine Verbesserung mit sich, eine Hochwasserbetroffenheit bei einem berechneten Extremszenario eines HQ_{1000} besteht dann nicht mehr. Der Wechsel des Standortes auf die andere Gewässerseite kann Anpassungen hinsichtlich der Einsatzplanung zur Gefahrenabwehr im Hochwasserfall aufgrund möglicher unpassierbarer Brückenbauwerke erfordern.

Generell werden große Stauanlagen, wie die am Unterbecken, hinsichtlich ihrer Hochwassersicherheit bemessen. Das heißt, dass der Fokus auf der Standsicherheit der Anlage liegt (Achtung: nicht zu verwechseln mit dem Thema Hochwasserschutz für Unterlieger!). So dürfen auch extrem seltene Hochwasserereignisse ($HQ_{10.000}$) nicht zu einem Versagen der Anlage führen. Die maximale Leistungsfähigkeit der sog. Hochwasserentlastungsanlage am Unterbecken ist darauf ausgelegt. Im worst case kann auch ein entsprechender Abfluss von $72,2 \text{ m}^3/\text{s}$ in den Happurger Bach abgegeben werden kann, um die Anlage selbst vor Schäden (z.B. in Folge einer Dammüberströmung) zu bewahren. Aufgrund der Topographie am neuen Standort erscheint es ausgeschlossen, dass eine Betroffenheit der neuen Feuerwache für dieses Szenario besteht.

Hinweis:

Weniger als 100 m entfernt liegt der Betriebsbrunnen des Kraftwerks. Mit dem Eigentümer ist zu klären, wie mit dem Brunnen während der Bauphase umgegangen wird (ggf. Beweissicherung, Außerbetriebnahme etc.).

Beschluss

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich. Der Hinweis zum Betriebsbrunnen wird zur Kenntnis genommen und außerhalb des Bebauungsplanes geklärt.

| Anwe- send: | Für den Beschluss | Gegen |
|----------------|----------------------|-------|
| 13 | 13 | 0 |

N-ERGIE Netz GmbH – 20.09.2023

In der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der N-ERGIE Netz GmbH und der von uns gegebenenfalls im Rahmen einer Betriebsführung mitbetreuten Versorgungsanlagen im oben genannten Bereich.

Die Bestandspläne enthalten Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH und besitzen nur informellen Charakter.

Zusätzlich zu den auf den überlassenen Plänen bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.

Flächennutzungsplan:

Zur Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Anregungen oder Bedenken.

Bebauungsplan:

Netzerneuerungen oder Neuverlegungen sind zum jetzigen Zeitpunkt im Geltungsbereich nicht vorgesehen.

Zwischen einer Bebauung und der vorhandenen Leitungstrassen ist ein Abstand von 1,00 m einzuhalten.

Erdarbeiten im Bereich des Schutzstreifens über eine Tiefe von 0,30 m bzw. Geländeveränderungen dürfen ohne unsere vorherige Zustimmung nicht ausgeführt werden.

Der Schutzstreifen ist von jeglicher Be- und Überbauung, Überschüttung und Bepflanzung mit Bäumen, Büschen o.ä. freizuhalten.

Im Bereich des Schutzstreifens dürfen keine Baustelleneinrichtungen und Materiallagerungen vorgenommen werden.

Die Versorgung des Neubaus mit Strom kann, nach entsprechender Netzerweiterung, ausgehend vom bestehenden Versorgungsnetz sichergestellt werden.

Eine Versorgung mit Erdgas ist grundsätzlich möglich. Voraussetzung ist eine Vereinbarung der Kostenübernahme mit dem Erschließungsträger.

Zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen, ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen" ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Wir bitten Sie, dies bei Ihrem Planungsvorhaben zu berücksichtigen.

Ausgleichsflächen (FI-Nrn. 2887 u. 2888, Gmkg. Happurg):

In den beiden Grundstücken, welche für externe Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen sind, befinden sich keine Anlagen oder Leitungen.

Wir bitten Sie die oben genannten Punkte in die Erläuterungsberichte mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.

Die aktuellen Datenschutzhinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite www.n-ergie-netz.de.

Beschluss

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

| Anwe- send: | Für den Beschluss | Gegen |
|----------------|----------------------|-------|
| 13 | 13 | 0 |

Uniper Kraftwerke GmbH – 28.09.2023

Für die Beteiligung möchten wir uns bedanken und begrüßen das mit der Bauleitplanung vorbereitete Vorhaben ausdrücklich.

Aus Sicht der Uniper Kraftwerke GmbH (UKW) wären im Rahmen der laufenden Bauleitplanverfahren der laufende Betrieb wie auch die etwaige Ertüchtigung des Pumpspeicherkraftwerks Happurg zu berücksichtigen.

Aus Sicht der UKW ist somit der genehmigte Betrieb des Kraftwerks, insbesondere im Hinblick auf die Betrachtung der Lärmsituation, als Vorbelastung in die Betrachtung aufzunehmen und vorauszusetzen.

Wie Ihnen bereits bekannt ist, plant die UKW darüber hinaus die Revitalisierung des Kraftwerks. In diesem Zusammenhang soll neben einer vollumfänglichen Sanierung des Oberbeckens auf dem Deckersberg auch die Revision der Maschinen- und Elektrotechnik im Krafthaus erfolgen.

Im Rahmen einer Revision wäre mit folgenden Auswirkungen bzw. Einschränkungen im Bereich des Kraftwerks zu rechnen:

- Auf Grund der im Krafthaus sowie der anliegenden Schaltanlage der N-ERGIE verbauten Großkomponenten ist die uneingeschränkte und dauerhafte Möglichkeit der Zufahrt mit Schwerlastverkehr auch mit Überbreite während der Revitalisierung und dem anschließenden Betrieb erforderlich.
- Für die Bauvorbereitung, Ablage und Baustelleneinrichtung werden die Flächen der UKW am Krafthaus wie auch die privaten Verkehrsflächen der UKW benötigt und können daher während der Bauphase nicht zur Verfügung gestellt werden.
- Für die Zeit der Revisionsarbeiten ist zudem mit einem erhöhten Personalaufkommen von UKW-Mitarbeitern und Fremdfirmenmitarbeitern sowohl im Krafthaus wie auch auf den Baustelleneinrichtungsflächen zu rechnen.
- Mit den Revisionsarbeiten gehen entsprechender Baulärm wie auch zeitweilige unvermeidbare Erschütterungen einher.
- Hinzuweisen ist noch auf die im Nahbereich der von den Bauleitplanungen erfassten Flächen vorhandenen Höchstspannungsanlagen der UKW und der N-ERGIE und die sich hieraus gegebenenfalls ergebenden Restriktionen.

Abschließend möchten wir Sie noch um weitere Beteiligung an den Verfahren bitten und stehen auch im Übrigen vollumfänglich für Abstimmungen zur Verfügung.

Wir gehen davon aus, dass sich etwaige Überschneidungen hinsichtlich der Ausführung der geplanten Projekte durch frühzeitige Abstimmungen vermeiden bzw. deren Auswirkungen abmildern lassen.

Beschluss

| Anwe- send: | Für den Beschluss | Gegen |
|----------------|----------------------|-------|
| 13 | 13 | 0 |

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie ist insbesondere für die Umsetzung der Planung relevant. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Deutsche Telekom Technik GmbH – 26.09.2023

Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Zur Versorgung der zu errichtenden Gebäude mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.

Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich der Erschließung stattfinden.

Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Bei Planungsänderung bitten wir um erneute Beteiligung.

Beschluss

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie ist insbesondere für die Umsetzung der Planung relevant. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

| Anwe- send: | Für den Beschluss | Gegen |
|----------------|----------------------|-------|
| 13 | 13 | 0 |

Landesbund für Vogelschutz – 09.10.2023

Grundsätzlich steht der LBV- Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern dem Vorhaben offen gegenüber. Allerdings bestehen bezüglich des bisherigen Ablaufs und dem daraus resultierenden Umgang mit dem Artenschutz einige Unklarheit bei uns. Der LBV geht aber - angesichts der Größe des Vorhabens und der Lage des Plangebiets - davon aus, dass hier fachgerecht vorgegangen wurde, und sich die Unklarheiten durch etwas ausführlichere Erklärungen beseitigen lassen.

Unter Punkt 10.3 in der Begründung wird zum Thema Artenschutz gesagt „Aufgrund der inzwischen weitgehend eingeschlagenen früheren Waldbestockung ist ein Vorkommen von streng geschützten Tierarten nicht zu erwarten.“ Unter Punkt 4.2 heißt es: "Einzelne Habitate streng geschützter Arten könnten allerdings durch das Vorhaben betroffen sein, falls eine Bebauung erst in einigen Jahren erfolgt und weiterer Strauch- und Gehölzaufwuchs erfolgt. Gegebenenfalls ist deshalb vor Baubeginn eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich."

Die Fläche scheint also als derzeit nicht von artenschutzrechtlicher Relevanz eingeschätzt zu werden, könnte aber im Laufe der Zeit wieder eine Überprüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nötig machen.

Daraus ergeben sich für den LBV folgende Fragen:

- Wie war der Zustand vor dem Einschlag, als das Gebiet noch "naturnahe Waldfläche mit älteren Laubbäumen" war?
- Erfolgte der Einschlag im Winter 2022/23 mit Genehmigung und als Vorbereitung für die geplanten Baumaßnahmen?
- Warum wurden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht vor dem Einschlag überprüft?

Gegebenenfalls könnte hier im Nachgang zumindest eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im sogenannten worst-case-Verfahren für rückwirkenden Ausgleich sorgen. **Der LBV empfiehlt, diese Vorgehensweise in Betracht zu ziehen, um hier dem Arten- und Naturschutz Genüge zu tun.**

Durch das geplante Baugebiet gehen ca. 0,4 ha ehemaliger Laubwald verloren, der zwar von Unterwuchs befreit ist, aber dennoch als Habitat für verschiedene Tierarten dienen kann. **Wurde hier eine Absuche nach Baumhöhlen und Spaltenquartieren vorgenommen?**

Beschluss

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Maßgeblich für die Bewertung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist aus Sicht der Gemeinde der tatsächliche Zustand der Fläche, nicht ein früherer Zustand. Es befanden sich ca. 8 ältere Laubbäume auf der Fläche, 2 stehen noch. 1 Baum hat eine Spechthöhle und es müssen vermutlich randlich noch einige jüngere Bäume gefällt werden. Der Gehölzeinschlag wurde aus Gründen der Verkehrssicherung und als normale forstwirtschaftliche Bewirtschaftungsmaßnahme durchgeführt. Unbeschadet dieser Feststellung wird die Gemeinde Happurg eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nachträglich erstellen lassen.

| Anwe- send: | Für den Beschluss | Gegen |
|----------------|----------------------|-------|
| 13 | 13 | 0 |

Beschluss:

Beschlüsse Billigung:

1. **Der Gemeinderat Happurg nimmt Kenntnis vom Anhörungsverfahren nach §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB und billigt die vom Planungsbüro TEAM 4, Nürnberg ausgearbeitete 2. Änderung zum Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan in der Fassung vom 29.11.2023 sowie den Erläuterungsbericht in der Fassung vom 29.11.2023 mit der Maßgabe, dass noch eine spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (SAP) und ein Schallschutzgutachten erstellt werden. Die Verwaltung wird beauftragt, das weitere Verfahren (Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB) vorzunehmen.**
2. **Der GR Happurg beschließt, den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans Nr. 27 mit integriertem Grünordnungsplan „Am Kraftwerk - Feuerwehrhaus“ samt Begründung in der Fassung vom 29.11.2023 mit der Maßgabe zu billigen, dass noch eine spezielles artenschutzrechtliche Prüfung (SAP) und ein Schallschutzgutachten erstellt werden. Die Verwaltung wird beauftragt, das weitere Verfahren (Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB) vorzunehmen.**

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

Die Richtigkeit der Beschlussabschrift wird hiermit bestätigt.

Gemeinde Happurg, 18.04.2024



Bogner
1. Bürgermeister

